

Satzung der Gemeinde Wentorf A.S. über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wentorf A.S. in ihrer Sitzung am 18.05.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet nordwestlich Dörpstrat (K 45), westlich Born, beschlossen.

Zweck der Satzung

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen zur Entwicklung altersgerechter Wohnformen gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für den Bereich nordwestlich Dörpstrat (K 45) und westlich Born und umfasst in der Gemarkung Wentorf A.S., Flur 5, Teilflächen des Flurstücks 143. Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Inkrafttreten

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf A.S., den 18.05.2020

Siegel

Gemeinde Wentorf A.S.
gez. Demir
Bürgermeisterin

Anlage
Übersichtsplan